

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 23

Donnerstag, 13. Juni 2024

Seite: 132

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung Kreisausschuss am 17.06.2024 133
Satzung des Behindertenbeirates im Landkreis Landshut..... 133

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 17.06.2024**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Rechtsaufsichtliche Würdigung des Kreishaushaltes 2024 durch die Regierung von Niederbayern
- 2 Beteiligung des Landkreises Landshut am Neubau der Pestalozzischule Landshut
- 3 Katastrophenschutz und Feuerwehrwesen;
Vorstellung und Umsetzung Wechselladerkonzept mit Änderung der Zuschussrichtlinie für die Feuerwehren im Landkreis Landshut

(Nr. 1A vom 06.06.2024/10.06.2024)

Satzung des Behindertenbeirates im Landkreis Landshut

Im Zuge der Umsetzung des kommunalen Aktionsplans Inklusion zur UN-Behindertenrechtskonvention, der am 24.07.2023 vom Kreistag des Landkreises Landshut beschlossen wurde, ruft der Kreistag einen Behindertenbeirat ins Leben und erlässt auf der Grundlage des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung folgende Satzung:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat vertritt selbständig und unabhängig die Interessen von Menschen mit Behinderung im Landkreis Landshut mit dem Ziel, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu stärken und Inklusion nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern.
- (2) Der Behindertenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Insbesondere steht er dem Kreistag, Ausschüssen und Gremien sowie der Verwaltung des Landkreises Landshut als sachverständiges Gremium ("Experten in eigener Sache") beratend zur Seite.
- (3) Er begleitet die Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention und ggf. dessen Fortschreibung.
- (4) Folgende Aufgaben kommen insbesondere für den Behindertenbeirat in Betracht:
 - a) Beratung der in § 1 Abs. 2 genannten Personen oder Gremien bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG
 - b) Mitwirkung bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für ein behindertenfreundliches kommunales Umfeld
 - c) Initiierung von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung
 - d) Förderung der Barrierefreiheit und Teilhabe auf allen Ebenen und in allen Lebensbereichen, wie Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen
 - e) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und Behindertenbeauftragten
 - f) Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung im Landkreis Landshut sein

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat wird von der Kreisverwaltung frühzeitig über wesentliche, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt über den Behindertenbeauftragten. Bevor solche Angelegenheiten in den Kreisgremien behandelt werden, ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Alle hierzu relevanten Unterlagen sind diesem spätestens mit der Ladung der Ausschussmitglieder zur Verfügung zu stellen.

(2) Unabhängig davon kann sich der Beirat mit Anfragen, Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen an die Kreisverwaltung wenden. Ansprechpartner ist der Behindertenbeauftragte. Der Behindertenbeauftragte trägt die Anliegen des Beirates, wenn nötig, dem entsprechenden Kreistag vor. Ein Vertreter des Beirats wird ebenfalls hierzu eingeladen und erhält ein Rederecht. Außerdem ist der Beirat anschließend von dem Behindertenbeauftragten über das Ergebnis zu informieren. Der zuständige Ausschuss oder die Kreisverwaltung sollen die Eingaben des Beirats in angemessener Frist, möglichst innerhalb von drei Monaten behandeln.

(3) Der Beirat berichtet dem Kreistag zur Mitte seiner Amtszeit über seine Tätigkeit.

(4) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus 15 Personen.

(2) Voraussetzung im Behindertenbeirat tätig zu sein, ist die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Personengruppen:

- a) Volljährige Bürger des Landkreises Landshut mit einer anerkannten Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX
- b) gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der Personen unter a).
- c) sowie Angehörige 1. Grades der Personen unter a), wenn sie gemeinsam in einem Haushalt leben
- d) Behindertenbeauftragte der Gemeinden, Märkte und Städte des Landkreises Landshut
- e) Personen, die in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung tätig sind oder sich in einem Verein mit dem Schwerpunkt Inklusion/Behinderung engagieren, deren Sitz in der Region Landshut ist

(3) Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Landshut gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Neben den Mitgliedern des Behindertenbeirates werden zudem fünf Ersatzbeiräte als Nachrücker bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Behindertenbeirats bestimmt. Die Ersatzbeiräte werden auf die gleiche Art und Weise bestimmt, wie die direkten Mitglieder des Behindertenbeirates. Hinsichtlich der Ersatzbeiräte wird eine Reihenfolge festgelegt.

(5) Ein Mitglied des Beirats kann ausscheiden, wenn es aus einem wichtigen Grund gegenüber dem Vorsitzenden seinen Rücktritt erklärt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Behindertenbeirates vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied, entsprechend der festgelegten Reihenfolge, als dauerhaftes Mitglied in den Beirat nach.

(7) Verliert ein Mitglied während der Amtszeit des Behindertenbeirats die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2, bleibt die Mitgliedschaft des Beirats bis zur nächsten Wahl bestehen, sofern das Mitglied sich weiter einbringen möchte.

(8) Der Beirat kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben Fachleute oder Fachgremien hinzuziehen, sowie Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Bildung des Behindertenbeirates

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates und die Ersatzmitglieder werden vom Kreisausschuss benannt. Hierbei dient einer Vorschlagsliste der Behindertenbeauftragten des Landkreises Landshut als Entscheidungsgrundlage.

(2) Personen, die sich für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat interessieren und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen, können sich nach einem Medienauftritt durch das Landratsamt Landshut selbst bewerben. Der Behindertenbeauftragte erarbeitet anschließend eine Vorschlagsliste für den Kreisausschuss sowohl unter Berücksichtigung des Bewerbungseingangs als auch der Diversität (Geschlecht, Alter, Art der Behinderung, Art der Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 a-e) der Bewerber.

5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates beträgt 3 Jahre. Der bestehende Behindertenbeirat bleibt bis zur Neukonstituierung kommissarisch im Amt, längstens jedoch 6 Monate.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Behindertenbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates abwählen. Anschließend muss der Behindertenbeirat für den Rest der Amtszeit nach dem Wahlverfahren gemäß Abs. 1 einen neuen Vorsitzenden wählen.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

(4) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Landrat des Landkreises Landshut.

§7 Zusammenkünfte, Tagesordnung, Geschäftsgang

(1) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangen.

(2) Zu einer Sitzung des Beirates soll mit einer 14-tägigen Frist in elektronischer oder schriftlicher Form eingeladen werden; in begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.

(3) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung auf Antrag geändert oder erweitert werden, wenn alle anwesenden Beiräte dem zustimmen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Beantragt ein Mitglied des Beirates geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen; die Auszählung erfolgt durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Beiratsmitglieder.

(6) Der Landrat kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Ein vor jeder Sitzung zu bestimmendes Beiratsmitglied erstellt eine Niederschrift (Ort und Datum; Teilnehmer; Ergebnisse).

(8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Landshut entsprechend.

(9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf stellt der Landkreis Landshut einen Raum für die Sitzungen zur Verfügung und leistet erforderlichenfalls verwaltungsmäßige oder technische Hilfe.

§ 8 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

(2) Der Landkreis übernimmt nach vorheriger Absprache die Kosten für erforderliche Assistenzleistungen, die den Mitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen, wie Gebärdensprachdolmetscher.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.05.2024 in Kraft.

Landshut, 14.05.2024
Peter Dreier / Landrat

(Nr. 4182.17/1.6 vom 07.06.2024)

Landshut, den 13.06.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat